

Abgabefrei gem.
§§ 109 und 110 ASVG

2. Zusatzvereinbarung

zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte (BKNÄ), andererseits.

I. Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

III. Gegenstand

- 1.) Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Durchführung und Honorierung von Vorsorge-Coloskopien für Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige ab dem 50. Lebensjahr einmal im Abstand von 10 Jahren durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie mit entsprechender Sondervereinbarung.
- 2.) Für den Abschluss einer Sondervereinbarung ist die Erfüllung der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer gem. § 126 Abs 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweiligen gültigen Fassung und eine kontinuierliche koloskopische Tätigkeit Voraussetzung.
- 3.) Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie haben einen Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung im Sinne des Abs 1, wenn sie die in dieser Zusatzvereinbarung definierten Voraussetzungen erfüllen.

IV. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der VU-Coloskopie erfolgt über Zuweisung oder direkt durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie. Bei zugewiesenen Fällen ist Verrechnungsvoraussetzung eine Überweisung (Zuweisung), auf welcher vom zuweisenden Arzt der Vermerk „VU“ angebracht ist.

V. Leistungserbringung

Der Facharzt für Innere Medizin und der Facharzt für Chirurgie muss die VU-Coloskopie mittels Videoendoskop selbst durchführen. Mit den Probanden sind Termine zu vereinbaren, die grundsätzlich außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten liegen müssen.

VI. Qualitätssicherung

- 1.) Der Facharzt hat alle gesetzlichen Erfordernisse bei der Durchführung der Coloskopien zu beachten. Die Untersuchungen müssen dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechen.
- 2.) Die Desinfektion der Endoskope und des Zubehörs hat maschinell-chemothermisch oder mit einem gleichwertigen Reinigungsverfahren zu erfolgen.
- 3.) Der Facharzt hat die durchgeführten (einschließlich der abgebrochenen) Coloskopien in entsprechender Form zu dokumentieren. Er hat den vom Versicherungsträger beauftragten Personen Einsicht in alle die Patienten betreffenden Unterlagen zu gewähren, soweit dies aufgrund der dem Versicherungsträger gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und mit den Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Datenschutzgesetzes in Einklang zu bringen ist.
- 4.) Für Notfälle sind die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereitzuhalten.
- 5.) Das Assistenzpersonal hat einen Endoskopieassistenten-Basiskurs oder eine vergleichbare Ausbildung nachzuweisen.

VII. Honorierung

- 1.) Die Coloskopien werden mit der Leistungsposition VUCO zum Tarif von € 200,- vergütet.
- 2.) Mit dem o.a. Tarif sind jedenfalls die Kosten für die Coloskopie, die in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie erforderlichen ärztlichen Gespräche, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, der Befundbericht bei Zuweisung, die Nachbetreuung sowie die Dokumentation abgegolten.

Alle in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie notwendigen Medikamente (z.B. für die Darmreinigung bzw. Sedativa) sind im Tarif inkludiert.

Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Proband seine Zustimmung erteilt hat.

Im Falle einer Polypenabtragung ist die Leistungsposition VUCOP zum Tarif von € 250,- abzurechnen.

- 3.) Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie (incl. Polypektomie) stehen.

- 4.) Der Vertragsarzt verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

VIII. Abrechnung

Die Abrechnung der VU-Coloskopien hat monatlich gemeinsam mit jener der kurativen Leistungen nach den Bedingungen des zwischen der Ärztekammer und der VAEB abgeschlossenen kurativen Gesamtvertrages grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von geeigneten Dienstleistern ist zulässig. Fachärzte ohne kurativen Einzelvertrag haben ebenfalls monatlich abzurechnen. Allfällige Überweisungen sind beizulegen.

IX. Schlussbestimmungen Inkrafttreten, Erlöschen und Kündigung

- 1.) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung.
- 2.) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Wien, am 12.12.2006

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau


Obmann




Leitender Angestellter

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:


Präsident




Obmann